

## Mittermayr, Martin

---

**Von:** Mittermayr, Martin  
**Gesendet:** Montag, 01. April 2019 08:45  
**An:** 'post@bmi.gv.at'  
**Cc:** Zeiner, Johann; 'Dr. Hannes Fronz (Fronz@gablitz.gv.at)'; 'Franz Haugensteiner (amtsleitung@purgstall.at)'; 'Schmid Johannes'  
**Betreff:** Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zur VO über die Heranziehung von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden für gemeinnützige Hilfstätigkeiten und die Höhe des hierfür zu leistenden Anerkennungsbeitrags

**Verlauf:**

| Empfänger  | Übermittlung                  |
|--|-------------------------------|
| 'post@bmi.gv.at'                                 |                               |
| Zeiner, Johann                                   | Übermittelt: 01.04.2019 08:45 |
| 'Dr. Hannes Fronz (Fronz@gablitz.gv.at)'         |                               |
| 'Franz Haugensteiner (amtsleitung@purgstall.at)' |                               |
| 'Schmid Johannes'                                |                               |

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Fachverbandes leitender Gemeindebediensteter NÖ (<http://www.flgoe-noe.at>) zum im Betreff angeführten Verordnungsentwurf:

Aus Sicht des Fachverbandes Leitender Gemeindebediensteter ist es grundsätzlich zu begrüßen, wenn in Bezug auf die Beschäftigung von Asylwerbern bestehende Unklarheiten durch Verordnung beseitigt werden.

Allerdings ist festzuhalten, dass im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Asylwerbern Unklarheiten bestehen, die auch durch den zur Begutachtung gestellten Verordnungsentwurf nicht beseitigt werden:

### **1) Keine Definition von „gemeinnützigen Hilfstätigkeiten“ durch Gesetz bzw. Verordnung**

Bereits in Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 sind die „gemeinnützigen Hilfstätigkeiten“ in § 7 Abs. 3 Z.2 erwähnt aber nicht klar definiert.

Auf der Website des Bundesministeriums für Inneres sind Rahmenbedingungen für die „gemeinnützigen Hilfstätigkeiten“ dargelegt (<https://bmi.gv.at/401/start.aspx> ).

Diese sind wohl rechtlich nicht bindend. Weiters sind sie widersprüchlich:

- Einerseits enthalten sie die Festlegung, dass *„Hilfstätigkeiten von Asylwerberinnen und Asylwerbern gemeinnützig sind, wenn diese Tätigkeiten dem Wohle der von der jeweiligen Gebietskörperschaft repräsentierten Allgemeinheit dienen oder sozialen Charakter haben, anlass- bzw. projektbezogen und nicht auf Dauer ausgerichtet sind, ohne zugleich bestehende Arbeitsplätze zu ersetzen oder zu gefährden“*.
- Im folgenden Leistungskatalog, in dem beispielhaft angeführt wird, welche Tätigkeiten als gemeinnützig Tätigkeiten angesehen werden sollen, sind aber gerade Tätigkeiten, die obige Kriterien kaum erfüllen bzw. die sonst im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen erledigt werden, angeführt.

- Offenbar sollte keinerlei Konkurrenz zu Anstellungen von DienstnehmerInnen bzw. Vergaben an Wirtschaftsbetriebe vorliegen - aus dem veröffentlichten Leistungskatalog geht aber genau das Gegenteil hervor.
- Praktisch finden sich somit derzeit keine brauchbaren „rechtssicheren“ Anwendungsfälle für gemeinnützige Hilfstätigkeiten von Asylwerbern.

**Anregung:**

**Auf Basis der in § 7 Abs. 3a) Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 vorgesehenen Verordnungsermächtigung möge mittels Verordnung zweifelsfrei klargestellt werden, welche Tätigkeiten genau als „gemeinnützig“ im Sinne des § 7 Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 anzusehen sind.**

**Dies in Ergänzung zum im Begutachtungsverfahren befindlichen Verordnungsentwurf.**

**2) Fehlende Unfallversicherung für „gemeinnützig tätige Asylwerber“.**

Auf der Website des Bundesministeriums für Inneres <https://bmi.gv.at/401/start.aspx>, wo (rechtlich nicht bindend) die Rahmenbedingungen für die Beschäftigung in Form von gemeinnützigen Hilfstätigkeiten dargelegt sind, ist angeführt: *„Aus haftungsrechtlichen Gründen sollten die bei gemeinnützigen Tätigkeiten eingesetzten Asylwerberinnen zur Unfallversicherung angemeldet werden“.*

- Eine Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung ist nicht möglich, da es sich um keine Tätigkeiten nach ASVG handelt (§ 7 Abs 5 Grundversorgungsgesetz-Bund 2005).
- Der ersatzweise Abschluss privater Unfallversicherungen, ist untauglich - private Unfallversicherungen decken den Umfang der gesetzlichen Unfallversicherung nicht ab bzw. werden am Markt so nicht angeboten.
- Würden Asylwerber somit etwa bei den beschäftigenden öffentlichen Körperschaften (etwa den Gemeinden) „gemeinnützig“ beschäftigt und erleiden dabei z.B. schwere Arbeitsunfälle, bliebe das daraus resultierende finanzielle Haftungsrisiko - das auch sehr große Ausmaße annehmen kann – derzeit bei den beschäftigenden öffentlichen Körperschaften (etwa den Gemeinden).

**Anregung:**

**Schaffung einer gesetzlichen Möglichkeit, dass „gemeinnützig tätige Asylwerber“ ohne weitere Kosten für die beschäftigenden öffentlichen Körperschaften bei der gesetzlichen Unfallversicherung gegen das Risiko des Arbeitsunfalles versichert sind.**

Rechtlich und finanziell vorsichtig agierende öffentliche Körperschaften beschäftigen aktuell aus oben angeführten Gründen wohl keine Asylwerber, womit auch der zur Begutachtung ausgesandte Verordnungsentwurf zum Thema „Entgelthöhe“ vielfach nur eine akademische Frage betrifft.

Sollte den Anregungen des FLGÖ NÖ gefolgt werden, bestehen gute Chancen, dass die Beschäftigung von Asylwerbern im Rahmen gemeinnütziger Hilfstätigkeiten auch praktisch (vermehrt) wahrgenommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

**Mag.Dr. Martin Mittermayr**

FLGÖ Fachverband leitender Gemeindebediensteter NÖ

Industrieviertelbeauftragter

[www.flgoe-noe.at](http://www.flgoe-noe.at)

Amtsleiter der Marktgemeinde Maria Enzersdorf

Hauptstraße 37

2344 Maria Enzersdorf

o676 88403 350

